

**§ 14. Die Regierungsbetreibung.** Für den Fall der Regierungsunfähigkeit des zur Thronfolge Berufenen gelten bis zur Verfassung die Regeln der Goldenen Bulle, cap. XXV § 2 und cap. VII § 4. Danach war der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Untaugliche von der Thronfolge ausgeschlossen. Für den Minderjährigen dagegen half die Vormundschaft (*tutela et administratio*) des nächsten Agnaten aus.<sup>1)</sup>

Der Ausschluß von der Thronfolge ist weggefallen. Bei jeder Art von Regierungsunfähigkeit tritt jetzt die **Regierungsbetreibung** ein.<sup>2)</sup> Diese bedeutet, wie schon der Name sagt, in erster Linie die Beforgung der Staatsgeschäfte an Stelle des regierungsunfähigen Königs. Dem Regierungsbetreiber gebührt dann nebenbei auch die der Vormundschaft eigentümliche Fürsorge für die Person und das Vermögen des Königs, dieses aber, namentlich in ersterer Beziehung, nur beschränkterweise; vgl. oben § 10, III Nr. 2. Das eigentümliche Wesen der Einrichtung ist beherrscht von rein staatsrechtlichen Gesichtspunkten.<sup>3)</sup>

1. Die Verf.-Urf. § 9 gibt zweierlei Voraussetzungen an, unter welchen die Regierungsbetreibung eintreten soll: **Minderjährigkeit des Königs oder Verhinderung an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit.**

Der erste Fall ist glatt: es handelt sich darum, daß der König vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre zum Throne gelangt ist (vgl. oben § 10, III Nr. 2).

Der zweite Fall dagegen liegt nicht so einfach. Er umfaßt einerseits die schon in der Goldenen Bulle vorgesehenen Gebrechen, die überhaupt als regierungsuntauglich erscheinen lassen, aber jetzt die Thronfolge nicht mehr hindern. Andererseits gehören dahin auch Störungen vorübergehender Art, die aber um ihrer Dauer willen gleichwohl eine Vertretung nötig machen: schwere Krankheit, längere Abwesenheit, Gefangenschaft. Diese Ausjählung ist nicht erschöpfend. Es müssen überdies noch Fälle zugelassen werden, die selbstverständlich zur Regierungsbetreibung führen, auch wenn der Wortlaut des § 9 keine Anwendung darauf zu finden scheint. So vor allem der der Schwangerschaft einer Witwe, deren Sohn zur Thronfolge berufen sein würde. Hier müßte eine Regierungsbetreibung eintreten für den ungewissen König.<sup>4)</sup>

1) *Weiße*, *Sächs. Staats-R.* I S. 82. Über einige Fälle, wo man von dieser „gesetzlichen Tutel“ abzuweichen suchte, ebenda S. 82 und S. 83 Note 4.

2) Die üblichere Ausdrucksweise ist: *Regent* und *Regentschaft*. Die Verf.-Urf. selbst bedient sich des letzteren Wortes in § 11, außerdem in der Zusammenziehung: *Regentschaftsrat* (§ 14 und § 15). Mit der Bezeichnung: „Regent“ meint sie den König (§§ 20, 38, 83). Der Ausdruck *Regierungsbetreibung* ist den Verfassungen von Bayern und Würtemberg nachgebildet, die nur beide etwas größerer von „*Reichsbetreibung*“ sprechen.

3) Der Fall einer Regierungsbetreibung ist in Sachsen seit Einführung der Verfassung noch nicht vorgekommen. Zur Auslegung dient das Recht anderer Staaten, deren Verfassung ähnliche Bestimmungen enthält. In dieser Hinsicht ist vor allem zu beachten, daß die Sächsische Verfassung hier ihren Text fast wörtlich aus der Bairischen und Württembergischen Verfassung entnommen hat, und zwar abwechselnd bald von der einen, bald von der anderen. Es entspricht ihr § 9 der Bair. Verf. Tit. II § 9, ihr § 10, § 12 und § 13 der Würt. Verf. § 13 und § 14, ihr § 14 der Bair. Verf. Tit. II § 19, ihr § 15 der Würt. Verf. § 15.

4) *Opiß*, *Staats-R.* I S. 105 Note 10, bemerkt mit Recht, daß das nicht so schädlich unter dem Fall einer „Verhinderung“ des Königs gebracht werden kann. Was zur Welt kommt, ist in möglicher Weise gar kein König, sondern eine zur ordentlichen Thronfolge nicht berufene Prinzessin. — *Bälau*, *Verf. u. Verw. I* S. 107, glaubt nach einem weiteren Fall anzuhängen zu müssen von einem „*Hindernis*“, das dem König die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machte. Er läge dann vor, wenn der König, ohne zu entsagen, sich vorzettelte, die Verfassung zu beobachten. Zu müsse eine Regierungsbetreibung eintreten, ob er will oder nicht. Das ist für *Bälau* das Ausdrucksmittel, um einen widerrechtlichen König auch dann zu beseitigen, wenn mit der in erster Linie anzunehmenden „*hillschweigenden Entsetzung*“ nicht durchzukommen ist. Vgl. oben § 10 Note 5.